

# Mandatsbedingungen

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben, werden diese Mandatsbedingungen zwischen der/dem handelnden Berater(in) (im folgenden Berater) und dem Auftraggeber vereinbart.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren grundsätzlich nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gemäß § 3a RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) eine Vergütungsvereinbarung geschlossen.
3. Die Haftung des Beraters für fahrlässig verursachte Schäden aus dem Mandatsverhältnis wird auf 10.000.000 € (in Worten zehn Millionen Euro) begrenzt. Selbstverständlich besteht die Bereitschaft, im Rahmen von Versicherungsmöglichkeiten über abweichende Haftungsregelungen zu verhandeln, und zwar für jeden künftigen Auftrag oder selbständigen Teil von Daueraufträgen.
4. Ein Schadenersatzanspruch gemäß Ziffer 3 kann gegenüber dem Berater nur innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
5. Durch den/die Berater ausschließlich telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte sind unverbindlich.
6. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen des Beraters in dieser Angelegenheit. Gegenüber dem Berater sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger. Der Berater darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht; in diesem Fall kann das Mandat sofort beendet werden.
7. Der Berater ist berechtigt, Geld und Geldeswert für den/die Auftraggeber in Empfang zu nehmen, treuhänderisch zu verwahren und unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers an die von diesem benannte Stelle auszuzahlen. Der Berater ist berechtigt, hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.
8. Der Auftraggeber wird dem Berater über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß unterrichten und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geeigneter Form übermitteln. Der Auftraggeber informiert den Berater über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Telefaxnummer, der E-Mail-Adresse etc., ferner über Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa wenn E-Mail-Adresse oder einen Telefax-Anschlüsse nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft werden oder Email-/Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht sind.

9. Der Berater ist grundsätzlich auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, und wird daher von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

10. Die Verpflichtung des Beraters zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. In Anwendung des geltenden Datenschutzrechtes sind die Daten vom Berater zu vernichten, sobald der Erhebungsgrund wegen Zweckerfüllung entfällt. Auf schriftlichen Wunsch des Auftragsgebers werden die Unterlagen herausgegeben.

11. Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis ist Köln, Deutschland. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Das Mandatsverhältnis unterliegt nach dem Parteiwillen ausschließlich dem materiellen deutschen Recht.

13. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge, ohne dass die Mandatsbedingungen erneut in Bezug genommen werden müssen. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Standesrechtes.

14. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm ausgehändigte schriftliche Unterlagen (Gutachten, Vermerke etc.) vertraulich zu behandeln und nicht – auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach – an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Berater hat hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Unterlagen auch ohne vorherige Zustimmung des Beraters einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der ihn in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.

15. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und dem Berater vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.

\_\_\_\_\_ , den.... . .... . ....

Unterschrift